

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen	öffentlich	☒	201.1/2025
Thews, Sebastian	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6	02.07.2025

Brandschutzbedarfsplan

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, siehe Verwaltungserläuterungen
	2025 Ergebnisplan rd. 13.300 -25.600 €
Kosten (einschließl. MWSt.)	2026 je nach Beschaffungsform
	Ergebnisplan: ca. 56.000 €
	Finanzplan rd. 60.000 €
Produkt	02.02.04 – Brandschutz und weitere Dienstleistungen
Haushaltsjahr	2025 ff.
Folgekosten	Personalkosten / Betriebskosten
Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	Personalminderaufwendungen Produkt: 01.01.09

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt den vorliegen Entwurf des Brandschutzbedarfsplans in der Version 1.3 mit folgenden Anpassungen:

1. Der Zielerreichungsgrad wird auf 80 % reduziert.
2. Die Varianten 1 und 2 der Kompensationsmaßnahmen zum Personalmehrbedarf werden je nach Zielerreichung umgesetzt.
3. Die Funktion des A-Dienstes wird weiter vorgehalten und mit einem Dienstplan vorgeplant. Die Entschädigung erfolgt analog zur Entschädigung von Ratsmitgliedern. Hierzu wird die Gesamtentschädigungssumme von 3 Fraktionsvorsitzenden (Fraktionsgröße bis zu 8 Ratsmitgliedern) im Jahr unter den funktionsausübenden Personen nach geleisteten Diensten aufgeteilt sowie ausbezahlt.
4. Das Gebäudekonzept für den Brandschutz und Rettungsdienst entspricht der Maßgabe, möglichst viele Funktionen an der Laubacher Straße unterzubringen. Weiterhin soll der Interimsstandort an der Willettstraße nach Möglichkeit dauerhaft genutzt werden. Die restlichen Funktionen sollen dann bei Bedarf an der Peckhauser Straße untergebracht werden.

Die Verwaltung wird mit der stufenweisen Umsetzung der im Gutachten beschriebenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes beauftragt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**1. Gutachten / Projekt- und Arbeitsgruppe**

Das vorliegende Gutachten zur Brandschutzbedarfsplanung stellt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) der Stadt Mettmann dar. Der Brandschutzbedarfsplan definiert sowohl die zur Erfüllung der Schutzziele der Kommune erforderlichen Planziele als auch den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Entsprechend des BHKG NRW ist der Brandschutzbedarfsplan alle 5 Jahre fortzuschreiben. Der Stadt Mettmann obliegt als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 10 BHKG NRW die Pflicht zur Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwehr. Das hier eingestellte hauptamtliche Personal ist zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

Die Stadt Mettmann hält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften vor. Durch den Brandschutzbedarfsplan wird das politisch gewünschte und verantwortete Sicherheitsniveau auf Grundlage des örtlichen Gefahrenpotenzials festgeschrieben. Der Brandschutzbedarfsplan bedarf eines Ratsbeschlusses. Brandschutzbedarfspläne enthalten insbesondere

1. Eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
2. Eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel inkl. Zielerreichungsgrad) und
3. Eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und Materials (Ressourcen).

Die Verwaltung hat eine externe Beratungsfirma (antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB) beauftragt, mit Unterstützung der Feuerwehr Mettmann ein Gutachten zur Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen. Dieses ist als Anlage 1 beigelegt.

Das Gutachten zeigt an verschiedenen Stellen Handlungsbedarfe auf. Diesen soll, durch die im Gutachten genannten Maßnahmen, Abhilfe geschaffen werden.

Aufgrund eines gemeinsamen Antrages mehrerer Fraktionen mit formulierten Kompensationsmaßnahmen zum Brandschutzbedarfsplan, wurde in einer Projektgruppe bestehend aus Beschäftigten der Verwaltung sowie der Feuerwehr Mettmann, bestehende

Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Anpassung im Rahmen des erforderlichen Sicherheitsniveaus beraten und ausgearbeitet.

Anschließend wurde in einer Arbeitsgruppe mit Personen der einzelnen Fraktionen sowie der Projektgruppe offene Fragen und Erfordernisse besprochen und Lösungsvorschläge erarbeitet. Insbesondere mit Blick auf die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes wurden die Umsetzungsoptionen in Hinblick auf das Notwendige und Leistbare betrachtet. Hierbei wurde die auskömmliche Besetzung der Funktionen im Sinne der Gefahrenabwehr für Bürgerinnen und Bürger sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit der angespannten haushalterischen Lage der Stadt Mettmann berücksichtigt.

Das Gutachten sowie die im Antrag der Fraktionen geforderten Kompensationsmaßnahmen wurden der Aufsichtsbehörde gem. § 54 Abs. 1 BHKG NRW mit der bitte um Stellungnahme zur Prüfung vorgelegt. In den Stellungnahmen vom 09.10.2024 und 23.04.2025 wurde durch die Aufsichtsbehörde ihr Einvernehmen zu den gewünschten erarbeiteten Kompensationsmaßen signalisiert.

Taktische und wirtschaftliche Anpassungen zum Entwurf des Brandschutz-bedarfsplans in der Version 1.3

Zielerreichungsgrad

Die Erreichung des Schutzzieles soll gemäß Antrag auf **80 %** reduziert werden. Das bedeutet, dass in 80 % der hilfsfristrelevanten Einsätze ausreichend Personal in entsprechender Zeit am Einsatzort ist. Hilfsfristrelevante Einsätze sind solche, bei denen die schnelle Eintreffzeit entscheidend ist, um Menschenleben zu retten oder Sachschäden zu verhindern. Dies wird durch die Aufsichtsbehörde gem. der Stellungnahme vom 23.04.2025 als untere Grenze der gebotenen Leistungsfähigkeit beschrieben, welche in der Praxis gesichert regelmäßig überschritten werden soll. Die Feuerwehr Mettmann sieht in dieser Kompensationsmaßnahme einen tragfähigen Lösungsansatz.

Personalmehrforderungen

Im Gutachten wird beschrieben, dass in der geforderten Zeit zur Zielerreichung nicht ausreichend Personal die Einsatzstelle erreicht, um den relevanten Wassertrupp (Sicherheitstrupp) zu stellen. Notwendig sind demnach 10 Funktionen, die im Zuge eines sogenannten kritischen

Wohnungsbrandes nach den geltenden Regeln der Technik vorgehalten werden müssen. Der Sicherheitstrupp ist erforderlich, sobald Einsatzkräfte unter Atemschutz eingesetzt werden.

Mit Umsetzung der im Gutachten geforderten Maßnahme wäre ein Stellenbedarf von 10,4 (VZÄ) im Stellenplan erforderlich. Im Stellenplan der Feuerwehr Mettmann sind bereits 4,5 Stellen zur Besetzung der 10 Std. - Tagesdienstfunktion etabliert. Für die Maßnahme ist demnach ein zusätzlicher Stellenbedarf von gerundet 6 Stellen erforderlich. Dies entspricht einem zusätzlichen Personalaufwand in Höhe von **rd. 528.000 €**.

Berechnung:

Die Anzahl der notwendigen Beamten zur Funktionsstellenbesetzung ergibt sich aus dem Benchmark Feuerwehr der KGSt in Verbindung mit der IST Darstellung der Feuerwehr Mettmann. Der Personalfaktor liegt bei der Feuerwehr Mettmann bei 5,18 Stellen je Funktion. Der Median KGSt-Ist-Personalfaktor liegt bei 5,29. Für die Etablierung eines Wassertrupps sind demnach weitere 6 Stellen erforderlich.

Die Personalkosten für Beamte in der Besoldungsgruppe A 8 (KGSt Bereich 5 (Schutz und Sicherheit)) betragen pro Jahr 85.600 €. Hierbei sind Dienstbezüge, Jahressonderzahlungen, Personalarückstellungen, Beihilfe sowie das Leistungsentgelt eingerechnet. Hinzugerechnet werden müssen noch Kosten der Erschwerniszulage gem. Erschwerniszulagenverordnung, hier Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ). Diese können monatlich mit rd. 200 € veranschlagt werden (2400 € / Jahr). Für die zusätzlich benötigten 6 Stellen müssen die Personalkosten mit dem Stellenbedarf multipliziert werden. Dieses würde jährliche Personalkosten in Höhe von 513.600 € entstehen lassen. Hinzu kommen Kosten für Zahlungen der Erschwerniszulage in Höhe von rund 14.000 €. Durch die Etablierung eines hauptamtlich besetzten Wassertrupps würden demnach Personalkosten in Höhe von rund 528.000 € entstehen.

Im Rahmen der Projekt- und Arbeitsgruppe wurden zwei Varianten zur kostenreduzierenden Kompensation der Funktion des Wassertrupps erarbeitet.

Das Ziel ist es, mehr ehrenamtliche Kräfte bei den beschriebenen Varianten benannten Einsatzstichworten zu aktivieren.

Diese Varianten haben zunächst Modellcharakter und sollen zeitlich begrenzt auf Funktionalität und Zielerreichung geprüft werden. Führt eine dieser Varianten zum angestrebten Erfolg, soll diese beibehalten werden.

Sollte keine der beiden Varianten das erwartete Ziel erreichen, müssten die zuvor benannten Stellen hauptamtlich besetzt werden. Hierfür sollen vorsorglich im Stellenplan 2026 die entsprechenden 6 Stellen mit Sperrvermerk angemeldet und mit 1/12- Anteil der Personalkosten p.a. hinterlegt werden. Wenn eine der folgenden Varianten zielführend sowie tragfähig ist, werden die angemeldeten Stellen aus dem Stellenplan gestrichen.

Variante 1

Bei Einsätzen mit Einsatzstichworten „BMA“ (Brandmeldeanlage), „Heimrauchmelder“ und „Ölspur“ soll jeder alarmierten ehrenamtlichen Einsatzkraft, die an diesem Einsatz teilnimmt, eine Pauschale in Höhe von 15 € gezahlt werden. Hierdurch soll ein finanzieller Anreiz gesetzt werden, der die Einsatzteilnahme an Einsätzen, die eine hohe Fehleinsatzquote aufweisen und demnach weniger priorisiert sind zu steigern. Dadurch soll die Erreichung des Schutzzieles 1 sichergestellt werden.

Der Erprobungszeitraum ist für die Zeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 festgelegt.

In diesem Zeitraum werden regelmäßig Auswertungen zur Zielerreichung durchgeführt, um am Ende der Testphase ein valides Ergebnis zu erhalten.

Zur Planung der entstehenden Aufwendungen wurden die Einsatzzahlen sowie die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mettmann für das Jahr 2024 ausgewertet.

Einsatzstichwort	Gesamt	Mit FF	Anzahl Kräfte FF ausgerückt	Pauschale	Gesamtbetrag
Ölspur	107	15	79	15,00 €	1.185,00 €
BMA	95	90	480	15,00 €	7.200,00 €
Heimrauchmelder	33	33	81	15,00 €	1.215,00 €
					9.600,00 €

Berücksichtigt werden konnten nur Einsatzkräfte, die tatsächlich mit einem Fahrzeug ausgerückt sind. Einsatzkräfte, die sich auf der Wache in Bereitschaft befanden, konnten hier nicht berücksichtigt werden. Diese sind im Fall der Einführung einer Pauschale ebenfalls zu berücksichtigen.

Durch die Einführung einer Pauschale zur Erhöhung der Einsatzteilnahme durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr wird mit einer Steigerung der fiktiven Plankosten 2024 gerechnet. Für einen realistischen Planansatz sollte der ausgewertete fiktive Planansatz aus dem Jahr 2024 mit 1,5 – 4 multipliziert werden.

Dies würde Kosten in Höhe von rd. **14.400 – 39.000 €** verursachen. Eine genaue Abschätzung der erreichbaren Personalstärken ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Für die Abrechnung sind zusätzlich Verwaltungsleistungen erforderlich. Bei geschätzten 100 Arbeitsstunden p.a. würden gem. KGSt Personalkosten Aufwendungen in Höhe von rd. 4.200 € entstehen.

Die Gesamtkosten für die Zahlung dieser Pauschale liegen nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich zwischen rd. **18.600 € - 43.200 €** pro Jahr.

Variante 2

Sollte die Variante 1 nicht zum geplanten Ziel führen, sollen zwei dezentrale Einsatz-PKW von jeweils einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr fest besetzt werden. Diese Fahrzeuge werden von dem jeweiligen ehrenamtlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übernommen. Die Einsatzkräfte fahren von Ihrem Standort innerhalb des Stadtgebietes direkt zur Einsatzstelle. Voraussetzung zur Übernahme dieser Aufgabe ist die erforderliche Ausbildung und eine gültige Atemschutztauglichkeit. Durch diese beiden Einsatzkräfte wird der Wassertrupp (Sicherungstrupp) an der Einsatzstelle sichergestellt.

Hier wird zur Steigerung der Motivation ebenfalls empfohlen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € je Dienst zu gewähren.

Hierdurch würden Kosten für die Gewährung der Pauschale in Höhe von rd. 11.000 € p.a. entstehen.

Zusätzlich müssten 2 Einsatz-PKW beschafft werden. Die Kosten für die Beschaffung müssten mit rd. 120.000 € geplant werden. Vor Umsetzung der Variante 2 wird die wirtschaftlichste Variante der Fahrzeugvorhaltung (Kauf, Leasing, Miete) ermittelt. Hinzu kommen Unterhaltungskosten (Kraftstoff, Versicherung, Wartung und Reparatur).

Dieses Modell wird auch in kreisangehörigen Kommune Heiligenhaus umgesetzt. Die Testphase würde den Zeitraum vom 01.03.2026 bis zum 31.08.2026 umfassen. In diesem Zeitraum würde die Zielerreichung wie bei Variante 1 regelmäßig validiert.

Hinweis:

Für das Jahr 2025 ist bereits die Ersatzbeschaffung eines Kommandowagens geplant und im Haushaltsplan berücksichtigt. Das auszumusternde Fahrzeug (12 Jahre alt) könnte für die Testphase zunächst weitergenutzt werden. Damit reduziert sich zunächst für die Testphase der Variante 2 die Beschaffungskosten der Fahrzeuge.

In der Vergangenheit sind ausgemusterte Fahrzeuge veräußert bzw. für karitative Zwecke gespendet worden.

Ergänzung aus dem H+F vom 17.06.2025

Für die Testphase sollen die benötigten Fahrzeuge auf dem wirtschaftlichsten Weg beschafft werden. Hierzu sollen auch Nachbarkommunen abgefragt werden, ob die Möglichkeit einer befristeten Fahrzeugübernahme für den Zeitraum der Testphase besteht. Neben der Variante 2 soll das aktuell bestehende Modell mit der Besetzung eines Fahrzeuges durch die ersten beiden eintreffenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr an der Feuer- und Rettungswache, die einen Wassertrupp stellen können, in der Testphase beibehalten werden.

Weitere Informationen

Ein Einsatzfahrzeug wurde bereits an der Willettstraße stationiert. Damit wird eine Tagesstaffel aus Ehrenamtlichen Kräften die bei der Kreispolizeibehörde sowie beim Kreis Mettmann beschäftigt sind besetzt. Dies soll ergänzend zu den vorher beschriebenen Varianten die Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr Mettmann verbessern.

Ergänzend zu den oben beschriebenen Maßnahmen wurde bereits eine Optimierung der Brandmeldeanlagen in städtischen Liegenschaften durch die Brandschutzdienststelle mit dem Fachamt des Dezernates 3 besprochen. Hierzu sollen ggf. Brandmelder ausgetauscht werden und Abhängigkeiten von Brandmeldern in Bezug auf die Auslösung programmiert werden. Die ersten Gespräche sind bereits abgeschlossen.

Ergänzung aus dem H+F vom 17.06.2025

Mit dem Evangelischen Krankenhaus Mettmann werden Gespräche geführt, ob und welche Möglichkeiten im Rahmen des Um- und Erweiterungsbaues des Krankenhauses bestehen, den Hubschrauberlandeplatzes von der Feuerwache Laubacher Straße an das Krankenhaus zu verlegen. Hierdurch soll die Platzsituation an der Laubacher Straße verbessert werden.

A-Dienst

Der A-Dienst ist die höchste Führungsstufe der Feuerwehr Mettmann. Dieser wird aktuell durch die Leitung der Feuerwehr, die Amtsleitung des Amtes 2.3 und deren Vertreter wahrgenommen. Der A-Dienst wird 24/7 h im Rahmen einer Rufbereitschaft sichergestellt. Er kommt bei großen Einsatzlagen, speziellen Einsatzlagen sowie überörtlichen Einsätzen zum Einsatz.

In der Sitzung des Arbeitskreises zur Abstimmung des Brandschutzbedarfsplans am 04.03.2025 wurde im Ergebnis festgestellt, dass ein Konsens über die Notwendigkeit und Vorhaltung eines A-Dienstes in Mettmann herrscht. Es soll dargestellt werden, wie und in welcher Form benachbarte Kommunen diesen A-Dienst vergüten, um eine Vergleichbarkeit der Herangehensweise der Stadt Mettmann herzuleiten.

In den umliegenden Kommunen bestehen unterschiedliche Systeme zur Vergütung des A-Dienstes. Ein Teil der Kommunen rechnet die A-Dienste wie die Feuerwehr Mettmann mit dem 1/8 + 3/8 System ab, andere Städte berechnen die Entschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und eine weitere Kommune zahlt Tagespauschalen. Eine detaillierte Darstellung ist aufgrund der nicht öffentlichen Daten der umliegenden Kommunen nicht möglich.

Die Feuerwehr Mettmann vergütet aktuell den A-Dienst im 1/8 + 3/8 System. Dies bedeutet, dass werktags außerhalb der Bürozeiten, 1/8 der geleisteten Stunden der Rufbereitschaft monetär vergütet werden. An Wochenenden und Feiertagen wird die Rufbereitschaft mit 3/8 der geleisteten Stunden monetär vergütet. Die Stundensätze ergeben sich aus § 4 Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und beträgt seit dem 01.02.2025 25,24 €. Hieraus ergeben sich Aufwendungen in Höhe von rd. 39.000 € im Jahr.

Die Differenz zu dem zuvor genannten rd. 35.000 € aus dem Jahr 2024 ergeben sich aus der Anpassung der Besoldungstabelle vom 01.02.2025.

In der Arbeitsgruppe sowie im FOW am 14.05.2025 wurde vorgeschlagen, die Vergütung nach den Regelungen für die Aufwandsentschädigung von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zu berechnen.

Gemäß der Veröffentlichung des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 25.11.2024 (Veröffentlichung im Ministerialblatt Ausgabe 2024 Nr. 38 vom 05.12.2024) werden hierfür folgende Beträge zugrunde gelegt:

Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale für Ratsmitglieder i. H. v. 260,10 € und zusätzlich die Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden (Fraktionsgröße bis zu 8 Ratsmitgliedern) i. H. v. 769,80 €.

Für die Übertragung auf den A-Dienst der Feuerwehr Mettmann würde aufgrund der besonderen Führungsverantwortung die Aufwandsentschädigung eines Fraktionsvorsitzenden Anwendung finden. Die Summe der Pauschale für Ratsmitglieder sowie zusätzlich der des Fraktionsvorsitzenden ergibt damit 1.029,90 €. Für 4 Personen müssten für die Vergütung des A Dienstes durch die Wehr- und Amtsleitung sowie deren Vertretungen mit Aufwendungen i. H. v. rd. 49.500 € im Jahr kalkuliert werden.

Aus wirtschaftlichen Aspekten betrachtet ist aufgrund dieser Gegenüberstellung die aktuell angewendete Vergütungsform kostengünstiger.

Ergänzung aus dem H+F vom 17.06.2025

Die Berechnungsgrundlage der Aufwandsentschädigung wird auf 3 Personen begrenzt. Hierdurch reduziert sich die Höhe der Aufwandsentschädigung, die analog zur Entschädigung von Ratsmitgliedern von rd. 49.500 € auf rd. 37.100 € im Jahr. Durch den Haupt- und Finanzausschuss wird hier eine transparentere Darstellung der Vergütung gesehen und soll demnach umgesetzt werden. Hierfür werden 3x12 Monatspauschalen eines Fraktionsvorsitzenden (Fraktionsgröße bis zu 8 Ratsmitgliedern) als jährliche Gesamtsumme zur Verfügung gestellt. Diese wird entsprechend unter den funktionsausübenden Personen nach geleisteten Diensten aufgeteilt sowie ausbezahlt.

Gerätewarte

Als weitere Anfrage wurde die Einstellung von tariflich beschäftigten Gerätewarten im Einsatzdienst der Feuerwehr Mettmann angefragt.

Gem. § 10 BHKG besteht für mittlere kreisangehörige Städte die Pflicht, hauptamtliche Kräfte zu beschäftigen, welche zu verbeamten sind. In der Kommentierung des BHKG von Klaus Schneider wird unter dem Punkt 2.2 folgendes ausgeführt:

„Das gilt für alle Funktionsstellen in der ständig besetzten Wache und damit auch für die Leitung der hauptamtlichen Wache. Diese Funktionen können nicht durch Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Angestellte wahrgenommen werden. Eine ehrenamtliche Feuerwehrausbildung ist ebenfalls nicht ausreichend.“

Weiter unter Punkt 2.6.1:

„Die Stärke einer ständig besetzten Feuerwache richtet sich nach der Größe und dem örtlichen Gefährdungspotenzial. (...) Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Hilfsfrist eine Feuerweereinheit in der dort geforderten Stärke verfügbar ist. Unter Berücksichtigung der immer geringer werdenden Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Angehörigen ist deshalb eine Regelbesetzung (Mindestbesetzung) von sechs hauptamtlichen Einsatzfunktionen erforderlich.“

Zudem kann der Punkt 6.3 herangezogen werden:

„Eine Ausnahme kann dann zugelassen werden, wenn innerhalb der Hilfsfrist eine Feuerweereinheit in der im Brandschutzbedarfsplan geforderten Stärke (egal ob nur ehrenamtliche Kräfte oder hauptamtliche und ehrenamtliche Kräfte) an der Einsatzstelle verfügbar ist.“ (...)

Dieser Punkt macht deutlich, dass neben den geforderten sechs hauptamtlichen Kräften alle weiteren Funktionen des Schutzziels auch ehrenamtlich sichergestellt werden können, sofern sie sowohl quantitativ als auch in der gebotenen Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Stadt Mettmann bzw. bei der Feuerwehr Mettmann tätige tariflich Beschäftigte können sich ehrenamtlich engagieren und sind für Einsätze der Feuerwehr von der Arbeitspflicht entbunden.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass ein gewünschter Personalminderaufwand beim Einsatz von Gerätewarten in der Differenz zwischen der Besoldung und dem Tarifentgelt liegt. Weiterhin scheint eine 24 Std. Beschäftigung in diesem Tätigkeitsfeld rechtlich bedenklich.

Die Arbeitsverträge von tariflich Beschäftigten können eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht beinhalten. Sofern der oder die Beschäftigte aus der Freiwilligen Feuerwehr austritt oder den Verpflichtungen von Übungs- und Einsatzdienst nicht nachkommt, hat das keine Wirkung auf den Arbeitsvertrag.

Zudem müssen die tariflich Beschäftigten bis zum Renteneintrittsalter von derzeit 67 Jahren arbeiten. Die Feuerwehrtauglichkeit wird allerdings spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu prüfen sein. Dementsprechend müsste die Stadt Mettmann evtl. „nichtdiensttauglichen“ als „Gerätewart“ beschäftigten eine alternative Tätigkeit anbieten.

Somit ist eine feste vorgeplante Verwendung als Wassertrupp rechtlich nicht abbildbar und kein Garant für die Sicherstellung der Funktionen des Wassertrupps im 1. Schutzziel.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kompensationsmaßnahme zur Reduktion von Personalkosten aus rechtlichen Bedenken nicht anzuwenden.

Weitere Maßnahmen aus dem Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, welche erforderlich sind, den definierten Soll-Bedarf zu erreichen und die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Folgende Prioritäten werden für die Umsetzung der Maßnahmen definiert:

- Diese Maßnahmen sind **unverzüglich** zu beginnen.
- Diese Maßnahmen sind **kurzfristig** zu beginnen.
- Diese Maßnahmen sind **mittelfristig** zu beginnen.
- Diese Maßnahmen sind **langfristig** zu beginnen.
- Diese Maßnahmen sind **fortlaufend** durchzuführen.

Hinweis:

Diese Maßnahmenliste ist nach § 3 Absatz 3 BHKG NRW umzusetzen.

Die oben definierten Prioritäten gelten für den Planungszeitraum von 5 Jahren. Die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten definierten eine Reihenfolge für die Umsetzung der Maßnahmen, sie stehen für den Beginn der Maßnahme.

Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Anmerkung der Verwaltung	Zeitansatz
1	Organisations-untersuchung Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Durchführung einer Organisationsuntersuchung für die Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zur Erfassung der Differenz zwischen zur Verfügung stehenden Personalressourcen und anfallenden Tätigkeitsaufwänden unter Berücksichtigung einer möglichen Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessoptimierung.		kurzfristig
2	Controlling Brandverhütungsschau	Die Fristen zur wiederkehrenden Durchführung der Brandverhütungsschauen ist einzuhalten. Hierfür ist fortlaufend die Anzahl an jährlich durchgeführten Brandverhütungsschauen zu prüfen und mit dem jährlichen Bedarf an durchzuführenden Brandverhütungsschauen abzugleichen. Maßnahmen bei Nichterfüllung der jährlichen Mindestanforderungen sind bedarfsorientiert abzuleiten.		fortlaufend
3	Löschwasserbedarfsplanung	Durchführung einer Löschwasserbedarfsplanung als Nachweis über die gesetzliche Aufgabenerfüllung und zur Identifizierung von ggf. notwendigem Handlungsbedarf zur Ertüchtigung der Löschwasserversorgung.	Diese Thematik wurde der Bauaufsicht der Stadt Mettmann zur Sachstandserhebung und Prüfung vorgelegt.	mittelfristig
4	Atemschutzgeräteträger	Ausbildung von mindestens einem Atemschutzgeräteträger für die Einheit Obschwarzbach zur Erfüllung der Mindestanforderungen.	Die Feuerwehr Mettmann hat aktuell zu wenig Atemschutzgeräteträger. Dies wurde bereits durch die Aufsichtsbehörde bemängelt. Hier sind bereits Planungen zur Ausbildung weiterer Kräfte gestartet und sollen kurzfristig umgesetzt werden.	kurzfristig

5	Führungsdienst (B-Dienst)	Überführung des Führungsdienstes (B-Dienst) aus einer Rufbereitschaft in einen Bereitschaftsdienst an der Feuer- und Rettungswache (24h - Dienst).	Bis zur rechtlichen Klärung der Durchführbarkeit werden zunächst keine weiteren Maßnahmen ergriffen.	kurzfristig
6	Anpassung der hauptamtlichen Ausrückstärke	Anpassung des Stellenplanes zur dauerhaften Vorhaltung von neun hauptamtlichen Funktionen. Sicherstellung der Stellenbesetzung durch einen angemessenen Personalausfallfaktor.	Zunächst werden die beschriebenen Varianten zur ehrenamtlichen Erfüllung dieser Funktion erprobt und die Zielerreichung erneut validiert.	kurzfristig
7	Förderung Personalbindung und Personalgewinnung	Werbemaßnahmen zur Personalgewinnung ergreifen (professionelle Werbekampagne) für das haupt- und ehrenamtliche Personal. Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Personalbindung für das haupt- und ehrenamtliche Personal.	Diese Maßnahme befindet sich in enger Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Personalmanagement der Stadt Mettmann.	kurzfristig
8	Tagesalarmgruppen	Einrichtung weiterer Tagesalarmgruppen sowie Förderung bereits bestehender Tagesalarmgruppen (Mitgliedergewinnung) zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.	Zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit wurde bereits ein Fahrzeug an der Willettstraße stationiert. Mit diesem rücken ehrenamtliche Kräfte der Feuerwehr Mettmann, die bei der Kreisverwaltung und bei der Polizei arbeiten, aus.	kurzfristig
9	Jugendfeuerwehr	Kontinuierliche Förderung der Jugendfeuerwehr als zentraler Bestandteil der Mitgliedergewinnung für den aktiven Einsatzdienst.		fortlaufend
10	Feuerwehrhaus Obschwarzbach	Begehung des Feuerwehrhauses Obschwarzbach durch den Unfallversicherungsträger nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Identifizierung weiterhin bestehender Defizite sowie zur Festlegung von organisatorischen Kompensationsmaßnahmen.	Es wird die Fertigstellung der Baumaßnahme abgewartet.	mittelfristig

11	Feuer- und Rettungswache:	Fortführung der Neubauplanung der Feuer- und Rettungswache an der Peckhauser Straße sowie Planung der notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung der Feuer- und Rettungswache in der Laubacher Straße.		fortlaufend
12	Kurzfristige Fahrzeugbeschaffungen:			
12.1		Gerätewagen-Logistik Typ GW-L2 nach DIN 14555-22 mit Beladung für die Wasserförderung über lange Wegstrecken	Eine Beschaffung wird zunächst abgewartet, da evtl. eine Beschaffung auf Bundesebene erfolgt und der Feuerwehr Mettmann zugeteilt wird.	kurzfristig
12.2		Mannschaftstransportfahrzeug	Sind bereits beschafft und in den Dienst gestellt worden.	kurzfristig
12.3		Kommandowagen nach DIN 14507-5	Soll 2025 beschafft werden. Die Haushaltsmittel sind bereits im Haushaltsplan 2025 vorgesehen.	kurzfristig
		Mehrzweckfahrzeug	Befindet sich bereits in der Beschaffung. Die Indienststellung ist für 2025 geplant. Die Haushaltsmittel sind bereits im Haushaltsplan 2025 vorgesehen.	kurzfristig
13	Mittelfristige Fahrzeugbeschaffungen:			
13.1		Rüstwagen nach DIN 14555-3	Die Beschaffung (Ausschreibung) ist für das Jahr 2026 geplant.	mittelfristig
13.2		Kommandowagen nach DIN 14507-5	Die Beschaffung ist für das Jahr 2026 geplant.	mittelfristig
13.3		Mannschaftstransportfahrzeug	Die Beschaffung wird geprüft.	mittelfristig

Gez. Traumann